

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen,  
Dr. Petra Sitte, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/10394 –**

### **Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2012 und politischer Handlungsbedarf**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Trotz unterschiedlichster Bleiberechtsregelungen der letzten Jahre für langjährig Geduldete mit zum Teil sehr spezieller Ausrichtung auf Schülerinnen und Schüler oder Geduldete mit hohen fachlichen Qualifikationen für den Arbeitsmarkt bleibt die Zahl der in Deutschland geduldeten Personen mit 87 649 zum 31. März 2012 weiter hoch (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 10 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 17/9615). Aktuell werden deshalb im Bundesrat zwei Gesetzentwürfe der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen beraten. Beide wollen auf unterschiedliche Weise eine dynamische, d. h. nicht mehr stichtagsgebundene Bleiberechtsregelung schaffen, die an die Dauer des bisherigen Aufenthalts und an eine Reihe so genannter Integrationsleistungen anknüpft. Dies ist jedoch grundsätzlich problematisch, da das geltende Recht eine Integration von Personen mit noch ungeklärtem Aufenthaltsstatus geradezu verhindert (Arbeitsverbote bzw. Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs, kein Zugang zu Integrationskursen, isolierende Wohnheimunterbringung und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, gekürzte Sozialleistungen, die eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nicht vorsehen usw.). Neben dem Spracherwerb und der überwiegenden oder vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes verlangt der niedersächsische Gesetzentwurf z. B. auch den Nachweis bürgerschaftlichen Engagements als Kriterium für eine gelungene Integration – viele Deutsche würden angesichts solcher Voraussetzungen ihr „Bleiberecht“ verlieren. Die Fraktion DIE LINKE. fordert deshalb seit langem eine großzügige humanitäre Bleiberechtsregelung (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 17/7459).

Der Verein PRO ASYL e.V. bezeichnete in einer Pressemitteilung vom 31. Mai 2012 insbesondere die Forderung nach einer vollständigen Lebensunterhaltssicherung als „unrealistisch“. Der niedersächsische Flüchtlingsrat ging in einer Stellungnahme davon aus, dass der von der niedersächsischen Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf „nicht mehr als 10 Prozent“ der Betroffenen den Übergang in einen regulären Aufenthalt ermöglichen könne.

Nur die „Qualifiziertesten unter den Geduldeten“ kämen in Frage. Die bisherige Kritik an den unterschiedlichen Bleiberechtsregelungen, für einen großen Teil der Betroffenen zu hohe Hürden aufzustellen, scheint sich somit fortzusetzen.

Auch im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) am 31. Mai/1. Juni 2012 in Göhren-Lebbin wurde das Thema Bleiberecht erörtert. In einer Protokollnotiz ließen die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vermerken, sie erwarteten die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung. Die Konferenz der Integrationsminister hatte bereits am 31. Mai 2012 einen neuen Anlauf für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung gefordert und dazu einen Bericht vorgelegt, der Eckpunkte einer Neuregelung enthält.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Dr. Maria Böhmer, hatte sich am 16. März 2012 mit einer eigenen Pressemitteilung für den Vorschlag aus Niedersachsen ausgesprochen und um Unterstützung geworben. Sie war an den Debatten der Integrationsministerkonferenz nicht beteiligt. Ihr Eintreten für den niedersächsischen Vorschlag ist schon deshalb bemerkenswert, weil die Hauptintention dieser Regelung mehr zu sein scheint, Abschiebungshindernisse zu beseitigen, und weniger, ein Bleiberecht zu ermöglichen. Denn am Anfang des Verfahrens steht die Klärung der Identität und Passbeschaffung (d. h. die Beseitigung von tatsächlichen Abschiebungshindernissen). Bevor dann später eine (zunächst nur einjährige) Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, müssen die Betroffenen noch als Geduldete innerhalb eines Zweijahreszeitraums nicht nur das Deutschsprachniveau A1 in einem Integrationskurs erlernt und nachgewiesen haben (hieran scheitern etwa 50 Prozent aller Integrationskursabsolvierenden), sondern zugleich bereits mindestens ein Jahr lang die volle Lebensunterhaltssicherung für sich und etwaige Familienangehörige erbracht haben (und dies muss zudem noch für die Zukunft gewährleistet sein). Mithin ist die Wahrscheinlichkeit nicht gering, dass die Betroffenen zwar die Voraussetzungen für ihre (spätere) Abschiebung schaffen, dann aber an den hohen Hürden für ein dauerhaftes Bleiberecht scheitern.

1. Wie viele Personen haben bis zum 30. Juni 2012 (bzw. zum letzten verfügbaren Stand; dies gilt auch für die folgenden Fragen) nach Angaben der Bundesländer eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis auf Probe im Rahmen des IMK-Beschlusses vom 4. Dezember 2009 bzw. nach der „Altfallregelung“ des § 104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beantragt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. August 2011 zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6816, S. 2 ff.) wird verwiesen. Aktuellere Angaben der Länder liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Einvernehmen mit den Ländern hat das Bundesministerium des Innern die Länder ab 2011 nicht mehr um Führung einer gesonderten Statistik zur Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen auf Probe gebeten.

2. Wie viele dieser Anträge waren nach Angaben der Bundesländer zum Stand 30. Juni 2012 noch nicht entschieden, wie viele hatten sich erledigt, und wie viele waren zu diesem Datum abgelehnt (bitte nach Bundesländern differenzieren), und welche genaueren Erkenntnisse gibt es zu den Gründen der Ablehnung in welchem Umfang?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie viele Personen hatten nach Angaben der Bundesländer zum 30. Juni 2012
- eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Halbtagsbeschäftigung,
  - eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen (voraussichtlich) erfolgreicher Schul- oder Berufsausbildung,
  - eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen nachgewiesener Bemühungen um eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung,
  - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 5 AufenthG aufgrund überwiegender eigenständiger Lebensunterhaltssicherung,
  - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 6 AufenthG im Rahmen einer Härtefallregelung für Auszubildende, Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern u. a. (bitte, soweit möglich, differenzieren),
  - eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigem Grunde/auf sonstiger Rechtsgrundlage
- erhalten (bitte jeweils nach Bundesländern differenzieren, bezüglich Nordrhein-Westfalens bitte differenzierte Angaben entsprechend der dortigen Ausführungsregelung machen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie viele in Deutschland lebende Personen verfügten nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stand 30. Juni 2012 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b AufenthG, z. T. i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG (bitte – auch im Folgenden – nach Bundesländern differenzieren)?
- Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war?
  - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG „auf Probe“ erhalten?
  - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten?
  - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten?
  - Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	zu a)	zu b)	zu c)	zu d)	zu e)
Baden-Württemberg	230	37	26	8	13
Bayern	133	19	5	2	4
Berlin	54	68	11	5	0
Brandenburg	41	5	2	0	3
Bremen	48	5	5	0	1
Hamburg	88	10	19	1	1
Hessen	95	12	6	2	16
Mecklenburg-Vorpommern	19	2	1	0	0
Niedersachsen	365	60	58	0	3
Nordrhein-Westfalen	1 221	244	47	10	6
Rheinland-Pfalz	150	39	9	4	2
Saarland	65	1	1	0	0
Sachsen	20	0	1	0	0
Sachsen-Anhalt	29	8	4	0	0
Schleswig-Holstein	55	0	1	0	0
Thüringen	13	1	1	1	0
Deutschland gesamt	2 626	511	197	33	49

5. Wie viele Menschen befanden sich nach Angaben des AZR zum Stichtag 30. Juni 2012 in Deutschland, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet wurde (bitte differenzieren), und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach Bundesländern differenzieren und jeweils die Zahl bzw. den Anteil der länger als sechs Jahre hier Lebenden an der Gesamtzahl in Prozent angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Bundesland	Duldungen gesamt	davon mit Aufenthalt länger als 6 Jahre*	in Prozent
Baden-Württemberg	9 832	4 109	41,79
Bayern	7 117	2 920	41,03
Berlin	6 334	2 719	42,93
Brandenburg	1 608	548	34,08
Bremen	1 717	1 024	59,64
Hamburg	4 038	2 152	53,29
Hessen	4 548	2 054	45,16
Mecklenburg-Vorpommern	1 181	483	40,90
Niedersachsen	10 395	6 102	58,70
Nordrhein-Westfalen	26 060	12 190	46,78
Rheinland-Pfalz	2 901	1 232	42,47
Saarland	908	449	49,45
Sachsen	2 862	866	30,26
Sachsen-Anhalt	2 715	1 018	37,50
Schleswig-Holstein	1 837	831	45,24
Thüringen	1 085	318	29,31
Deutschland gesamt	85 138	39 015	45,83

\* Zuzüglich 2 491 Personen mit unbekannter Aufenthaltsdauer.

Bundesland	Gestattungen gesamt	davon mit Aufenthalt länger als 6 Jahre*	in Prozent
Baden-Württemberg	6 170	42	0,68
Bayern	7 430	19	0,26
Berlin	2 643	36	1,36
Brandenburg	1 613	9	0,56
Bremen	706	48	6,80
Hamburg	1 658	35	2,11
Hessen	4 402	24	0,55
Mecklenburg-Vorpommern	1 208	65	5,38
Niedersachsen	3 832	46	1,20
Nordrhein-Westfalen	11 200	105	0,94
Rheinland-Pfalz	2 433	5	0,21
Saarland	365	1	0,27
Sachsen	1 947	28	1,44
Sachsen-Anhalt	1 024	9	0,88
Schleswig-Holstein	2 185	29	1,33
Thüringen	1 265	66	5,22
Deutschland gesamt	50 081	567	1,13

\* Zuzüglich 608 Personen mit unbekannter Aufenthaltsdauer.

6. Welche genaueren Angaben lassen sich zum Alter der Geduldeten bzw. der Geduldeten mit über sechsjährigem Aufenthalt in Deutschland (bitte differenzieren) zum Stand 30. Juni 2012 machen (bitte mindestens die Altersgrenzen 6, 12, 16, 18, 21, 26, 30, 40, 50, 60 und 65 Jahre berücksichtigen), und über welche Staatsangehörigkeiten verfügten diese Personen (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Differenzierung nach Ländern kann der ersten Tabelle der Antwort zu Frage 5, die übrigen Angaben den folgenden Tabellen entnommen werden.

Altersgruppen in Jahren	Duldungen gesamt	davon mit Aufenthalt länger als 6 Jahre*
0 bis unter 6	6 590	0
6 bis unter 12	7 581	4 104
12 bis unter 16	5 018	3 084
16 bis unter 18	2 997	1 353
18 bis unter 21	5 438	2 026
21 bis unter 26	9 671	3 101
26 bis unter 30	8 774	3 116
30 bis unter 40	18 771	8 889
40 bis unter 50	12 121	7 652
50 bis unter 60	5 216	3 544
60 bis unter 65	1 113	790
65 und älter	1 848	1 356
Gesamt	85 138	39 015

\* Zuzüglich 2 491 Personen mit unbekannter Aufenthaltsdauer.

Staatsangehörigkeit	Duldungen gesamt	davon mit Aufenthalt länger als 6 Jahre*
Serbien	7 920	2 856
Irak	7 482	3 035
Ungeklärt	6 326	4 126
Türkei	5 497	3 189
Kosovo	5 421	2 770
Libanon	3 555	1 899
Syrien, Arabische Republik	3 406	2 136
Indien	3 098	643
Russische Föderation	2 805	1 306
China	2 443	1 323

\* Zuzüglich 1 276 Personen mit unbekannter Aufenthaltsdauer.

7. Wie viele ausreisepflichtige Personen befanden sich nach Angaben des AZR zum Stichtag 30. Juni 2012 ohne Duldung in Deutschland, und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach Bundesländern differenzieren und jeweils die Zahl bzw. den Anteil der länger als sechs Jahre hier Lebenden an der Gesamtzahl in Prozent angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	Ausreisepflichtige ohne Duldung gesamt	davon mit Aufenthalt länger als 6 Jahre*	in Prozent
Baden-Württemberg	2 740	1 324	48,3
Bayern	3 798	1 788	47,1
Berlin	3 107	1 713	55,1
Brandenburg	553	274	49,5
Bremen	373	270	72,4
Hamburg	1 549	542	35,0
Hessen	4 296	2 647	61,6
Mecklenburg-Vorpommern	385	163	42,3
Niedersachsen	1 858	888	47,8
Nordrhein-Westfalen	7 713	4 099	53,1
Rheinland-Pfalz	1 334	696	52,2
Saarland	168	85	50,6
Sachsen	1 257	473	37,6
Sachsen-Anhalt	503	235	46,7
Schleswig-Holstein	608	347	57,1
Thüringen	343	151	44,0
Auswertung	30 585	15 695	51,3

8. Welche genaueren Angaben lassen sich zum Alter dieser ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung bzw. dieser Personen mit über sechsjährigem Aufenthalt in Deutschland (bitte differenzieren) zum Stand 30. Juni 2012 machen (bitte mindestens die Altersgrenzen 6, 12, 16, 18, 21, 26, 30, 40, 50, 60 und 65 Jahre berücksichtigen), und über welche Staatsangehörigkeiten verfügten diese Personen (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Differenzierung nach Ländern kann der Tabelle der Antwort zu Frage 7, die übrigen Angaben den folgenden Tabellen entnommen werden:

Altersgruppen in Jahren	Ausreisepflichtige ohne Duldung gesamt	davon mit Aufenthalt von mehr als 6 Jahren*
ohne Altersangaben	1	0
0 bis unter 6	1 351	0
6 bis unter 12	1 517	656
12 bis unter 16	998	566
16 bis unter 18	512	302
18 bis unter 21	1 160	555
21 bis unter 26	2 562	942
26 bis unter 30	2 707	933
30 bis unter 40	7 527	3 494
40 bis unter 50	6 335	3 884
50 bis unter 60	3 379	2 297
60 bis unter 65	903	682
65 und älter	1 633	1 384
Gesamt	30 585	15 695

\* Zuzüglich 1 695 Personen mit unbekannter Aufenthaltsdauer.

Staatsangehörigkeiten	Ausreisepflichtige ohne Duldung gesamt	davon mit Aufenthalt von mehr als 6 Jahren*
Türkei	3 235	2 179
Serbien	2 217	682
Rumänien	1 505	676
Kosovo	1 045	447
Polen	980	316
Irak	971	448
Russische Föderation	897	462
Vietnam	795	388
Bosnien und Herzegowina	760	417
Mazedonien	755	179

\* Zuzüglich 709 Personen mit unbekannter Aufenthaltsdauer.

9. Wie viele Personen lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2012 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Deutschland (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben zu Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 AufenthG können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	5 656
Bayern	2 158
Berlin	5 039
Brandenburg	339
Bremen	828
Hamburg	2 490
Hessen	4 700
Mecklenburg-Vorpommern	158
Niedersachsen	4 364
Nordrhein-Westfalen	16 052
Rheinland-Pfalz	1 773
Saarland	726
Sachsen	383
Sachsen-Anhalt	490
Schleswig-Holstein	600
Thüringen	383
Deutschland gesamt	46 139

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Serbien	7 750
Kosovo	7 654
Türkei	4 338
Bosnien und Herzegowina	3 336
Libanon	3 151
Afghanistan	2 240
Ungeklärt	1 687
Syrien	1 533
Iran	1 210
Irak	909

10. Wie viele Personen lebten nach Angaben des AZR zum 31. Juni 2012 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG in Deutschland (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben zu Aufenthaltserlaubnissen nach § 18a AufenthG können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	34
Bayern	31
Berlin	3
Brandenburg	0
Bremen	1
Hamburg	4
Hessen	18
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	9
Nordrhein-Westfalen	24
Rheinland-Pfalz	3
Saarland	2
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	0
Deutschland gesamt	132

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Irak	29
Türkei	11
China	10
USA	7
Vietnam	5
Bosnien und Herzegowina	4
Indien	4
Iran	4
Japan	4
Kosovo	4

11. Wie viele Personen lebten nach Angaben des AZR zum 31. Juni 2012 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1, 2 Satz 1, 2 bzw. mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG in Deutschland (bitte jeweils nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Bundesland	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	§ 60a Absatz 2b
Baden-Württemberg	127	21	23	17
Bayern	40	6	4	0
Berlin	11	0	1	8
Brandenburg	11	0	1	3
Bremen	38	3	6	0
Hamburg	39	2	3	0
Hessen	73	4	6	13
Mecklenburg-Vorpommern	28	5	5	4
Niedersachsen	302	46	60	42
Nordrhein-Westfalen	342	38	21	57
Rheinland-Pfalz	30	10	5	2
Saarland	35	2	0	7
Sachsen	34	2	1	2
Sachsen-Anhalt	24	0	0	12
Schleswig-Holstein	20	5	1	0
Thüringen	10	1	4	0
Gesamtergebnis	1 164	145	141	167

Staatsangehörigkeit	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	§ 60a Absatz 2b
Türkei	206	25	59	60
Syrien	143	10	10	18
Kosovo	121	20	13	10
Serbien	117	12	16	6
Libanon	79	13	2	7
Irak	56	14	10	15
Ungeklärt	63	3	3	16
Armenien	53	10	4	5
Russische Föderation	42		3	7
Aserbajdschan	35	5		
Iran		7		
Afghanistan			4	
Albanien			3	
Jordanien				6

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit der Regelungen der §§ 18a und 25a AufenthG, auch in Anbetracht der unverändert hohen Gesamtzahl der lediglich geduldeten Personen im jugendlichen Alter?

Hinsichtlich der Regelung des § 18a AufenthG wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. Februar 2012 zu Frage 24b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/8547, S. 30) verwiesen.

Zum 30. Juni 2012, also ein Jahr nach Einführung der Regelung, ist nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) bereits 1 450 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt worden (siehe im Einzelnen Antwort zu Frage 11). Dies belegt den Erfolg der Neuregelung.

13. Welche Erkenntnisse oder ungefähren Einschätzungen hat die Bundesregierung zu der Frage, in welchem Ausmaß Betroffene zum Jahreswechsel 2011/2012 ihre Aufenthaltserlaubnis auf Probe bzw. ihre Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Altfall- bzw. IMK-Anschlussregelung wieder verloren haben bzw. inwieweit sie in eine Aufenthaltserlaubnis nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsrechts wechseln konnten (Aufenthaltsverfestigung) oder inwieweit Personen aus diesem Personenkreis ausgereist oder abgeschoben worden sein könnten?

Entsprechende Angaben lassen sich dem AZR nicht entnehmen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Wie erklärt die Bundesregierung den deutlichen Rückgang der im AZR erfassten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG vom 31. Dezember 2010 zum 31. Dezember 2011 um etwa 15 000 auf 44 382, und stimmt sie mit der Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller überein, dass es sich bei vielen dieser 15 000 Personen um solche handeln könnte, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen von Bleiberechtsregelungen (z. T. „auf Probe“) hatten, deren Verlängerung nun noch geprüft wird?

Welche Erklärungen hat die Bundesregierung gegebenenfalls dafür, dass die Zahl der im AZR erfassten Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, insgesamt von 75 000 Ende 2010 auf fast 134 000 Ende 2011 gestiegen ist?

Die Bundesregierung hat keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Rückgang der im AZR erfassten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG vorrangig auf noch nicht geprüften Verlängerungsanträgen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen von Bleiberechtsregelungen beruht.

Der Anstieg der im AZR erfassten Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, in 2011 gegenüber 2010 dürfte in Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 1. September 2011 stehen. Im Gegensatz zum bisherigen Aufenthaltstitel als Klebeetikett kann der elektronische Aufenthaltstitel nicht kurzfristig nach der Beantragung ausgestellt werden, da dieser neue Aufenthaltstitel zunächst von der Bundesdruckerei GmbH hergestellt werden muss. Damit ergibt sich ein circa vierwöchiger Zeitraum zwischen der Beantragung und der Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels, der vermutlich vonseiten der Ausländerbehörde mit der Eintragung „Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am“ im AZR dokumentiert wird.

15. Welche Auffassung vertritt die Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration zu den von ihren Länderkolleginnen und -kollegen aus der Integrationsministerkonferenz vorgelegten Vorschlägen für eine dynamische Bleiberechtsregelung, und was konkret tut sie im Bereich des Bleiberechts?

Wie Kapitel XIII.1.2 des am 29. Juni 2012 vorgelegten 9. Berichts über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, der alsbald auch als Bundestagsdrucksache erscheinen wird, entnommen werden kann, unterstützt die Beauftragte „Forderungen nach einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung bei nachhaltiger Integration.“ Sie hat darüber hinaus in ihrem Bericht insoweit auch einige noch zu klärende rechtliche Fragen angesprochen (beispielsweise Abweichungsmöglichkeiten von § 10 Absatz 3 Satz 2 und § 11 Absatz 1 AufenthG oder die Modifizierung von § 11 der Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung – BeschVerfV) und war auf Arbeitsebene an den Erörterungen der länderoffenen Arbeitsgruppe der Integrationsministerkonferenz zu diesem Themenkomplex beteiligt.

16. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung bzw. vertreten einzelne Ressorts zu den derzeit im Bundesrat vorliegenden Gesetzentwürfen für eine dynamische Bleiberechtsregelung?

Falls der Bundesrat aufgrund der derzeit dort vorliegenden Entwürfe zum Bleiberecht eine Gesetzesvorlage an den Deutschen Bundestag beschließt, wird die Bundesregierung, wie in Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes vorgesehen, bei Weiterleitung der Vorlage an den Deutschen Bundestag ihre Auffassung hierzu darlegen.

17. Plant die Bundesregierung, in dieser Wahlperiode noch eine eigene Gesetzesinitiative für eine dynamische Bleiberechtsregelung vorzulegen?

Wenn ja, mit welchen ungefähren Eckpunkten?

Wenn nein, warum nicht?

Der Gesetzgeber hat in dieser Legislaturperiode die bereits bestehenden Legalisierungstatbestände des Aufenthaltsgesetzes um eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende sowie gegebenenfalls ihre Eltern und minderjährigen Geschwister ergänzt – den neuen § 25a AufenthG. Die Bundesregierung plant derzeit nicht, dem Gesetzgeber ein erneutes Tätigwerden auf dem Gebiet des Bleiberechts vorzuschlagen.